

## ANLEITUNGEN

### für die Abfassung der MwSt.-Erklärung Vordr. 74-bis

(falls nicht anders angeführt, beziehen sich die Gesetzesartikel auf das DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 in geltender Fassung)

#### Vorwort

Der Vordruck ist den Konkurs- oder verwaltungsmäßigen Zwangsauflösungs Erklärungen vorbehalten.

Die vom Art. 8, Absatz 4, des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998, wie vom Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 01. Juli 2009 geändert, vorgesehene Erklärung muss von den Masseverwaltern oder Liquidationskommissaren **binnen vier Monaten ab dem Ernennungstag** ausschließlich auf dem telematischen Wege direkt oder über gemäß Art. 3, Absatz 2-bis und 3 des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 zugelassene Übermittlungsstellen vorgelegt werden. Fällt die Einreichungsfrist auf einen Samstag oder auf einen Feiertag wird die Frist auf den nächsten Arbeitstag verschoben.

Eine Kopie der Erklärung muss vom Konkursverwalter bzw. vom amtlichen Liquidator aufbewahrt werden.

Die Buchhaltungsangaben müssen sich auf Geschäftsfälle beziehen, die im Teil des Kalenderjahres vor der Konkurserklärung bzw. vor der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation durchgeführt wurden.

Im Vordruck müssen alle Beträge in Euro-Einheiten angeführt werden. Ist die Dezimalzahl gleich 50 Cent oder höher, ist der Betrag aufzurunden liegt er unter diesem Betrag, muss er abgerundet werden. Für diesen Zweck wurden in den Feldern für die Angabe der Beträge, nach dem Bestrich, zwei Nullen vorgedruckt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konkursverwalter bzw. die amtlichen Liquidatoren die Jahreserklärung für das ganze Jahr einreichen müssen. Diese Erklärung besteht aus zwei Formblättern: das Erste für Geschäftsfälle, die im Teil des Kalenderjahres vor der Konkurserklärung bzw. vor der Zwangsliquidation registriert wurden, das Zweite für Geschäftsfälle die nach diesem Datum registriert wurden.

**HINWEIS** Für genauere Hinweise zum Inhalt der verschiedenen Zeilen dieser Erklärung, wird auf die Erläuterungen im Hauptheft der Anleitungen für die MwSt.-Jahreserklärung verwiesen.

#### Jahr

Das Steuerjahr angeben, in dessen Verlauf der Konkurs oder die verwaltungsmäßige Zwangsauflösung erklärt wurde.

#### Zuständiges Amt

Hier ist der Kode des gebietsmäßig zuständigen Amtes anzugeben, das aus der Internet-Seite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) hervorgeht.

#### Art der Erklärung

##### Berichtigende Erklärung innerhalb der Abgabefrist

Wenn man vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Erklärung, eine bereits eingereichte Erklärung berichtigen oder ergänzen möchte, müssen alle Teile einer neuen Erklärung abgefasst und das Kästchen "**Berichtigende Erklärung innerhalb der Abgabefrist**" angekreuzt werden.

#### Daten des Steuerpflichtigen

In diesem Feld müssen folgende Daten angeführt werden.

##### MwSt.-Nummer

Hier muss die MwSt.-Nummer angeführt werden, die dem in Konkurs gegangenen Steuerpflichtigen bzw. dem Steuerpflichtigen in verwaltungsbehördlicher Zwangsliquidation, zugewiesen wurde.

##### Telefonnummern und Internet-Adresse

Die Angabe der Telefon- oder Mobiltelefonnummer sowie der Internet-Adresse ist nicht Pflicht. Die Telefonnummern und die Internet-Adresse können im entsprechenden Feld eingetragen werden.

Wird die Telefon- oder Mobiltelefonnummer, die Faxnummer und die Internet-Adresse angeführt, können Sie von der Agentur der Einnahmen kostenlos Informationen und Aktualisierungen über Fälligkeiten, Neuheiten, Verpflichtungen und über die angebotenen Dienste erhalten.

### Natürliche Personen

Geburtsgemeinde (bzw. –staat)

Hier ist die Geburtsgemeinde anzuführen. Die im Ausland geborenen Steuerzahler müssen anstelle der Geburtsgemeinde, den Geburtsstaat eintragen und den für die Angabe der Provinz vorgesehenen Raum frei lassen.

### Subjekte, die verschieden von den natürlichen Personen sind

Rechtsnatur

**HINWEIS** *In der folgenden Tabelle sind alle Kodes der verschiedenen Erklärungsformulare angeführt, die für jede einzelne bestimmte Art von Erklärung zu verwenden sind. Das Subjekt, das die Erklärung abfasst, muss den Kode angeben, der auf die bekleidete Rechtsnatur zutrifft.*

## ALLGEMEINE TABELLE ZUR KLASSIFIZIERUNG DER RECHTSNATUR

### ANSÄSSIGE SUBJEKTE

1. Kommanditgesellschaften auf Aktien
2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
3. Aktiengesellschaften
4. Erwerbgenossenschaften und deren Konsortien, die in den Registern der Präfektur und im Verzeichnis der Genossenschaften eingetragen sind
5. Sonstige Genossenschaften
6. Versicherungsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit
7. Genossenschaften mit Rechtspersönlichkeit
8. Rechtlich anerkannte Vereine
9. Stiftungen
10. Sonstige Körperschaften und Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit
11. Konsortien ohne Rechtspersönlichkeit
12. Nicht anerkannte Vereine und Komitees
13. Sonstige Personen- oder Gütervereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (die Gemeinschaften ausgeschlossen)
14. Öffentliche Wirtschaftskörperschaften
15. Öffentliche Körperschaften ohne Gewinnabsicht
16. Gegenseitigkeitskassen und Vorsorge-, Pflege-, sowie Rentenfonds oder ähnliche mit oder ohne Rechtsnat
17. Wohlfahrtseinrichtungen und Gesellschaften für Gegenseitigkeitshilfe
18. Krankenhauskörperschaften
19. Körperschaften und Einrichtungen für die Vor- und Fürsorge bzw. Sozialhilfe
20. Autonome Kur-, Aufenthalts- und Tourismusanstalten
21. Regionale, provinzielle und kommunale Anstalten und deren Konsortien
22. Im Ausland gegründete Gesellschaften, Organisationen und Körperschaften, deren Verwaltungssitz oder Haupttätigkeit in Italien ist und die nicht anders klassifizierbar sind
23. Einfache Gesellschaften und diesen gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR gleichgestellte Gesellschaften
24. Offene Handelsgesellschaften und diesen gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR gleichgestellte Gesellschaften
25. Einfache Kommanditgesellschaften
26. Reedereigesellschaften
27. Künstler- und Freiberuflervereinigung
28. Von Ehepartnern gemeinsam geführte Betriebe
29. GEIE (Europäische Wirtschaftsinteressengemeinschaft)
50. Aktiengesellschaft, Sonderbetriebe und Konsortien gemäß Artikel 31, 113, 114, 115 und 116 des GvD Nr. 267 vom 18. August 2000 (Einheitstext der Gesetze für die Regelung der lokalen Körperschaften)
51. Mitbesitzer
52. MwSt.-Depots
53. Amateursportvereine, die als Kapitalgesellschaften ohne Gewinnzwecke gegründet worden sind
54. Trust

- 55. Öffentliche Verwaltungen
- 56. Bankstiftungen
- 57. Europäische Gesellschaften
- 58. Europäische Erwerbsgenossenschaften

---

**NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE**

- 30. Einfache, unregelmäßige und De-fakto-Gesellschaften
  - 31. Offene Handelsgesellschaften
  - 32. Einfache Kommanditgesellschaften
  - 33. Reedereigesellschaften
  - 34. Vereinigungen zwischen Freiberuflern
  - 35. Kommanditgesellschaften auf Aktien
  - 36. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
  - 37. Aktiengesellschaften
  - 38. Konsortien
  - 39. Sonstige Körperschaften und Einrichtungen
  - 40. Anerkannte, nicht anerkannte und De-fakto-Vereinigungen
  - 41. Stiftungen
  - 42. Wohlfahrtseinrichtungen und Gesellschaften für Gegenseitigkeitshilfe
  - 43. Sonstige Personen- oder Gütervereinigungen
  - 44. Trust
  - 45. GEIE (Europäische Wirtschaftsinteressengemeinschaft)
- 

---

**Konkursverwalter  
oder Liquidationskommissar**

In diesem Feld sind die Daten des Konkursverwalters bzw. des Liquidationskommissars (Name, Datum der Ernennung, Steuernummer, Kode des bekleideten Amtes, Telefonnummer und Steuerwohnsitz) und das Gericht, welches das Urteil erlassen hat anzugeben, wobei auch die Nummer und das Datum des Urteils anzuführen ist.

---

**Unterfertigung des  
Vordruckes**

Die Erklärung muss vom Konkursverwalter oder vom Liquidationskommissar unterschrieben werden.

---

**Verpflichtung zur  
Telematischen  
Einreichung**

Dieser Teil muss nur vom Vermittler, der die Erklärung abfasst und übermittelt, unterschrieben werden.

Der Vermittler muss Folgendes anführen:

- die eigene Steuernummer;
- handelt es sich beim Übermittler um eine CAF, ist die eigene Eintragsnummer im Register anzugeben;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr) an dem die Verpflichtung für die Übermittlung der Erklärung übernommen wurde.

Außerdem muss im Kästchen zwecks Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung auf telematischem Wege der Kode 1 angeführt werden, wenn die Erklärung vom Konkursverwalter oder Liquidationskommissar abgefasst wurde bzw. der Kode 2, wenn die Erklärung vom Übermittler selbst abgefasst wurde.

---

**TEIL 1**

**Angaben zur  
Tätigkeit**

**Zeile AF1**, Wert des Endbestandes zum 31. Dezember des Jahres vor der Konkurserklärung bzw. der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation.

**Zeile AF2**, Wert des Warenbestandes zum Datum der Konkursöffnung bzw. der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation.

*Die in der Folge geforderten Daten müssen sich auf den Zeitraum zwischen 01. Jänner bis zum Datum der Konkurserklärung bzw. bis zur verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation beziehen.*

**Zeile AF3** Die Besteuerungsgrundlage in Bezug auf die Geschäfte gegenüber dem Staat und den anderen Subjekten gemäß Art. 6, letzter Absatz, sowie die im Sinne von Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 durchgeführten Geschäfte angeben, für die die MwSt. nach dem Datum des Konkurses oder der Zwangsliquidation im Verwaltungswege zahlbar wird.

**Zeile AF4**, den Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen, innergemeinschaftlichen Güterabtretungen nach Abzug der wertvermindernden Berichtigungen angeben.

In dieser Zeile sind einzuschließen:

- die Entgelte für innergemeinschaftliche Abtretungen gemäß Art. 41 des Gesetzesdekretes Nr. 331 vom 30. August 1993, umgewandelt in das Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993 und für jene Abtretungen in denen folgendes zutrifft: der Fall, in dem ein italienischer Verkäufer seinem innergemeinschaftlichen Käufer, in dessen Auftrag, Güter in einen Mitgliedsstaat liefert und es sich dabei nicht um den Zugehörigkeitsstaat des Käufers handelt oder falls von einem nationalen Subjekt, Waren abgetreten werden und dieses Subjekt diese Waren vom eigenen innergemeinschaftlichen Lieferanten, dem eigenen Abtretungsempfänger eines anderen Mitgliedstaates zustellt, der dort für die Zahlung der Steuer dieses Geschäftsfalles bestimmt wurde;
- die Entgelte für innergemeinschaftliche Abtretungen landwirtschaftlicher Produkte, die in der Tabelle A – erster Teil des DPR Nr. 633 von 1972 eingeschlossen oder nicht eingeschlossen sind und von landwirtschaftlichen Unternehmern durchgeführt wurden, die gemäß Art. 34 unter die Sonderbesteuerung fallen;
- die Entgelte für innergemeinschaftliche Abtretungen aus einem MwSt.-Depot mit Versand in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz vier, Buchst. f) des GD Nr. 331/1993).

**Zeile AF5** Gesamtbetrag der Abtretungen an Unternehmer von San Marino.

**Zeile AF6** Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Anschaffungen nach Abzug der wertvermindernden Berichtigungen. Außerdem sind einzuschließen:

- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen ohne Zahlung der Steuer, die mit Inanspruchnahme des Plafonds im Sinne der Artikel 8, 8-bis und 9, angeführt im Art. 42, Absatz 1 des GD 331/1993 durchgeführt wurden;
- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die objektiv gesehen nicht steuerpflichtig sind und ohne Inanspruchnahme des Plafonds durchgeführt wurden, einschließlich jener Entgelte, welche Güter betreffen, die im Sinne des Art. 50-bis, Absatz 4, Buchstabe a) des GD Nr. 331/1993, ins MwSt.-Depot eingebracht werden sollen;
- die Entgelte für den Kauf von innergemeinschaftlichen, ausländischen Veröffentlichungen von Seiten der Universitätsbibliotheken, die nicht der Steuer unterliegen;
- die Entgelte für innergemeinschaftliche Anschaffungen, die im Sinne des Art. 10, angeführt im Art. 42, Absatz 1 des GD 331/1993, von der Steuer befreit sind;
- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, nach Abzug der MwSt. für welche im Sinne des Art. 19-bis 1 oder anderer Verfügungen, kein MwSt.-Absetzbetrag möglich ist.

**Zeile AF7** Betrag der aus San Marino kommenden Gütererwerbe.

**Zeile AF8** in den Zeilen von 1 bis 12 (den 12 Monaten des Jahres entsprechend) ist die geschuldete MwSt. aus den periodischen Abrechnungen des Zeitraumes vor der Konkursklärung bzw. der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation, anzugeben. Im Feld 13 ist der Betrag der eventuell geschuldeten Akontozahlung anzugeben. Für weitere Erläuterungen wird auf die Anleitungen für die Abfassung der Übersicht VH der MwSt.-Jahreserklärung verwiesen.

---

## TEIL 2

### Geschäftsfälle

**Zeile AF10** Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Geschäftsfälle, Güterabtretungen und Dienstleistungen (Feld 1) und der entsprechenden Steuer (Feld 2). Einzuschließen sind jene Geschäfte der Vorjahre, für welche die Steuer fällig geworden ist.

**Zeile AF11** Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle.

**Zeile AF12** Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle.

**Zeile AF13** Gesamtbetrag der Güteranschaffungen, die für den Wiederverkauf bzw. für die Produktion von Gütern oder Dienstleistungen (Feld 1) bestimmt sind und der entsprechenden Steuer (Feld 2).

**Zeile AF14** Gesamtbetrag der sonstigen Anschaffungen und Einfuhren, die zwecks MwSt. von Bedeutung sind (Feld 1) und Gesamtbetrag der Steuer der sonstigen steuerpflichtigen Geschäftsfälle (Feld 2).

---

## TEIL 3

### Verrechnung der Steuer

**Zeile AF20** Betrag der MwSt. steuerpflichtiger Geschäfte, übertragen von Zeile AF10, Feld 2.

**Zeile AF21** - Fälliger MwSt.-Betrag in Bezug auf folgende Geschäftsfälle, für die aufgrund spezifischer Bestimmungen die MwSt. vom Käufer zu zahlen ist:

- in Italien von nicht ansässigen Subjekten gegenüber in Italien ansässigen Tätigen (die eine sowohl im Register der ausgestellten Rechnungen als auch im Register der Erwerbe zu registrierende Eigenrechnung ausstellen müssen) durchgeführte Tätigkeiten, einschließlich der Einführungen in den Staat von aus Vatikanstadt oder der Republik San Marino kommenden Gütern;

- von den Betreibern des öffentlichen städtischen Personenverkehrs (Art. 74, Absatz 1, Buchstabe e) im Sinne des Dekrets vom 30. Juli 2009 gezahlte Vergütungen;
- Provisionen, die von Reiseagenturen an die Vermittler bezahlt wurden (Art. 74-ter, Absatz 8);
- Entnahme von Gütern aus den MwSt.-Depots gemäß Art. 50-bis des GD Nr. 331/1993;
- interne, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Importe von Schrott, Industriegold, reinem Silber und Gold für Investitionen, die infolge der Wahl steuerpflichtig sind;
- innergemeinschaftliche Anschaffungen von Gütern;
- Kauf von Trüffeln von Seiten nicht berufsmäßiger Wiederverkäufer oder von Gelegenheitsverkäufern ohne MwSt.-Nummer (Art. 1, Absatz 109 des Gesetzes Nr. 311/2004);
- Anschaffung von Dienstleistungen, die von Subunternehmern im Baubereich durchgeführt werden und für welche im Sinne des Art. 17, Absatz 6, Buchst. a) keine Steueranlastung vorgesehen ist (siehe Rundschreiben Nr. 37 vom 29. Dezember 2006);
- Käufe von Gebäuden oder Gebäudeteilen gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a-bis);
- Käufe von Mobiltelefonen und Mikroprozessoren gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstaben b) und c), (vgl. Rundschreiben Nr. 59 von 2010).

**Zeile AF22** Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt., die sich aus der Summe der Beträge aus den Zeilen AF20 und AF21 ergibt.

**Zeile AF23** Gesamtbetrag der absetzbaren MwSt. wobei die von den Artikeln 19, 19-bis, 19-bis1 und 19-bis2 vorgesehene Höchstgrenze zu betrachten ist.

In dieser Zeile ist auch die eventuelle MwSt. einzuschließen, die von den landwirtschaftlichen Unternehmern abgesetzt werden kann, die im Sinne des Art. 8, erster Absatz, des Art. 38-quater und des Art. 72 nicht steuerpflichtige Abtretungen landwirtschaftlicher Produkte sowie innergemeinschaftliche Abtretungen, inbegriffen in Tabelle A – erster Teil (s.g. theoretische MwSt.) durchgeführt haben. Der Betrag, welcher in dieser Zeile anzugeben ist wird berechnet, indem die pauschalen Ausgleichsätze angewandt werden, die anzuwenden wären, wenn die genannten Geschäfte im Staatsgebiet durchgeführt worden wären.

**Zeile AF24** Absetzbare MwSt. der gelegentlichen Geschäftsfälle, die unter die Sonderbesteuerung für Tätigkeiten gemäß Artikel 34-bis fallen und mit den landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang stehen.

**Zeile AF25** Gesamtbetrag der absetzbaren MwSt. aus der Summe der Beträge, die in den Zeilen AF23 und AF24 angeführt sind.

**Zeile AF26** die geschuldete Steuer (in Spalte 1 anzuführen), welche durch den Unterschiedsbetrag zwischen Zeile AF22 und Zeile AF25 und dem Unterschiedsbetrag des Steuerguthabens zwischen Zeile AF25 und Zeile AF22 (in Spalte 2 anzuführen) berechnet wird.

**Zeile AF27** die während des Jahres beantragten Rückerstattungen. Der im Sinne der Art. 38-bis, Absatz 2 im Laufe des Jahres beantragte Betrag der Rückerstattungen ist auch dann anzuführen, falls die ordnungsgemäß beantragten Rückerstattungen noch nicht (zur Gänze bzw. zum Teil) ausbezahlt worden sind.

**Zeile AF28** der anzugebende Betrag entspricht den abzugsfähigen Überschüssen sowohl in Bezug auf das Steuerjahr vor dem Konkurs oder der verwaltungsmäßigen Zwangsauflösung als auch auf die ersten drei Quartale des Jahres der Eröffnung des Konkursverfahrens, die in Ausgleich mit dem Vordruck F24 bis zum Tag des Konkurs- oder verwaltungsmäßigem Zwangsauflösungsurteils verwendet wurden.

**Zeile AF29** Gesamtbetrag der für die Quartalszahlungen fälligen Zinsen.

**Zeile AF30** Mehrwertsteuerguthaben des Steuerjahres vor dem Konkurs oder der verwaltungsmäßigen Zwangsauflösung, dessen Rückerstattung nicht beantragt wurde und Guthaben, dessen Rückerstattung in den Vorjahren beantragt wurde, für das die zuständige Behörde formell den Anspruch auf Rückerstattung verweigert hat, aber den Steuerpflichtigen zur Verwendung des Guthabens selbst für das Eröffnungsjahr des Konkursverfahrens bei regelmäßiger Liquidation oder Jahreserklärung ermächtigt hat (siehe auch Präsidialerlass D.P.R. Nr. 443 vom 10. November 1997 und Rundschreiben Nr.134/E vom 28. Mai 1998).

**Zeile AF31** diese Zeile muss Folgendes beinhalten:

- den Gesamtbetrag der besonderen Steuerguthaben, die im Eröffnungsjahr des Konkursverfahrens zur Abrechnung der regelmäßigen Zahlungen und der Anzahlung verwendet wurden;
- die Guthaben, die im Eröffnungsjahr des Konkursverfahrens verwendet wurden und die von den Verwaltungsgesellschaften der Sparmittel im Sinne des Art. 8 des GD Nr. 351 von 2001 abgetreten wurden.

**Zeile AF32** den Gesamtbetrag der regelmäßigen Zahlungen, einschließlich der Anzahlung für Mehrwertsteuer und der Quartalszinsen, sowie der infolge der Reue gemäß Artikel 13 des GvD Nr. 472 von 1997 bezüglich des Eröffnungsjahres des Konkursverfahrens gezahlten Steuer angeben.

**Zeile AF33** Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt., der anzuführen ist, falls die Summe der Schulden aus Spalte 1 (von AF26 bis AF29) höher sein sollte als die Summe der Guthaben aus Spalte 2 (von AF26 bis AF32). Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz der genannten Beträge.

**Zeile AF34** Gesamtbetrag des MwSt.- Guthabens, der anzuführen ist, falls die Summe der Guthaben aus Spalte 2 (von AF26 bis AF32) höher sein sollte als die Summe der Schulden aus Spalte 1 (von AF26 bis AF29).